

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Thomas Mütze**
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
vom 06.04.2011

Hausdurchsuchungen und Erkennungsdienstliche Behandlungen von Cannabiskonsumenten

Am 9. März 1994 hat das Bundesverfassungsgericht entschieden, dass beim gelegentlichen Eigenverbrauch geringer Mengen an Cannabisprodukten von der Strafverfolgung abzusehen ist. Die Bundesländer erhielten vom Verfassungsgericht damals den Auftrag, „für eine im Wesentlichen einheitliche Einstellungspraxis der Staatsanwaltschaften“ zu sorgen. Trotzdem gibt es immer noch unterschiedliche Handhabungen des BtMG in den Bundesländern. In der Antwort der Bundesministeriums für Gesundheit auf die Kleine Anfrage der Linken BT-Drs. 17/4913 wird darauf hingewiesen, dass ein intensiver Diskussions- und Angleichprozess in den Ländern stattfindet. Außerdem sind nach meinen Informationen die Strafverfolgung und die damit verbundene erkennungsdienstliche Behandlung sowie Hausdurchsuchungen in Bayern besonders streng. Deshalb frage ich die Staatsregierung:

1. Inwieweit sind Erkennungsdienstliche Behandlungen und Hausdurchsuchungen in Bayern üblich, ab welcher Menge von Cannabisbesitz werden sie durchgeführt bzw. welche Voraussetzungen müssen vorliegen, um eine Erkennungsdienstliche Behandlung oder eine Hausdurchsuchung durchzuführen?
2. Wie ist der Stand der Dinge bei der Umsetzung einer einheitliche Spezifizierung von „geringen Mengen“ in §§ 29 Abs. 5 und 31a Betäubungsmittelgesetz?
 - a) Ist die Rechtsanwendung in den Bundesländern mittlerweile einheitlich?
 - b) Welche Unterschiede bestehen bei der Spezifizierung der „geringen Mengen“?
 - c) Welche Unterschiede bestehen bei den geltenden Richtlinien zur Einstellungspraxis bei Verstößen gegen das Betäubungsmittelgesetz im Zusammenhang mit dem Eigenverbrauch von Cannabisprodukten?
3. Wie begründet die Staatsregierung die strengere Auslegung der gesetzlichen Richtlinien in Bayern im Vergleich zu anderen Bundesländern?
4. Wie viele erkennungsdienstliche Behandlungen und Hausdurchsuchungen wurden in den letzten drei Jahren in Bayern durchgeführt?

5. Für welche Betäubungsmittel wurde in Bayern in der Vergangenheit für den Besitz geringer Mengen von der Bestrafung und Verfolgung abgesehen (gem. §§ 29 Abs. 5 oder 31a BtMG)?
6. Wie viele Gerichtsurteile sind der Staatsregierung bekannt, in denen von einer Bestrafung gemäß § 29 Abs. 5 BtMG abgesehen wurde?
7. Wie sind die Vorgaben für die Staatsanwaltschaft, ob von einer Verfolgung gemäß § 31a BtMG abzusehen ist, und um welche Mengen von welchem Betäubungsmittel handelt es sich jeweils?
8. Wurden in Bayern schon mit Glas oder Blei verunreinigte Cannabisprodukte gefunden, welche gesundheitlichen Schäden wurden durch den Konsum festgestellt und wie steht die Staatsregierung zu einem Konsumentenschutz durch eine Dekriminalisierung?

Antwort

des Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz
vom 11.05.2011

Die Schriftliche Anfrage wird im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern sowie dem Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit wie folgt beantwortet.

Zu 1.:

Die Staatsanwaltschaften sind gemäß dem in § 152 Abs. 2 StPO verankerten Legalitätsprinzip verpflichtet, wegen aller verfolgbaren Straftaten einzuschreiten, sofern zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen. Sie haben, sobald sie von dem Verdacht einer Straftat Kenntnis erhalten, zu ihrer Entschließung darüber, ob die öffentliche Klage erhoben wird, den Sachverhalt zu erforschen und für die Erhebung der Beweise Sorge zu tragen, deren Verlust zu besorgen ist (§ 160 Abs. 1 und 2 StPO). Zu diesem Zweck können unter anderem Durchsuchungen und erkennungsdienstliche Behandlungen durchgeführt werden.

Bei dem Verdächtigen einer Straftat ist eine Durchsuchung zulässig, wenn zu vermuten ist, dass sie zur Auffindung von Beweismitteln führen werde (§ 102 StPO). Eine erkennungs-

dienstliche Behandlung darf durchgeführt werden, soweit es für Zwecke des Strafverfahrens notwendig ist (§ 81b 1. Alt. StPO). Darüber hinaus kann die Maßnahme aus polizei-präventiven Gründen zum Zwecke des Erkennungsdienstes vorgenommen werden (§ 81b 2. Alt. StPO), wenn die Gefahr besteht, dass der Beschuldigte weitere Straftaten begeht und die Aufklärung dieser künftigen Taten durch die erkennungsdienstlichen Unterlagen erleichtert werden wird. Bei der Anordnung und Durchführung dieser Maßnahmen ist der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu berücksichtigen.

Diese Voraussetzungen gelten auch bei erkennungsdienstlichen Behandlungen und Hausdurchsuchungen aufgrund des Verdachts von Straftaten in Zusammenhang mit dem unerlaubten Umgang mit Cannabis. Die Entscheidung, ob in diesen Fällen im Rahmen von strafprozessualen Ermittlungen eine Durchsuchung angeordnet wird, obliegt den Gerichten oder bei Gefahr in Verzug den Staatsanwaltschaften sowie den Beamten des Polizeidienstes als deren Ermittlungspersonen. Die Anordnung erkennungsdienstlicher Behandlungen erfolgt durch die Staatsanwaltschaften oder die Beamten des Polizeidienstes. Die Entscheidungen werden unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände des Einzelfalles getroffen. Dabei gibt es bei den Staatsanwaltschaften, den Gerichten und der Polizei weder bezirksübergreifend noch landesweit Richtlinien oder eine „übliche“ Anwendungspraxis, wie dies in der Schriftlichen Anfrage unterstellt wird. Die Gerichte wären wegen ihrer sachlichen Unabhängigkeit bei ihren Durchsuchungsanordnungen ohnehin nicht an Richtlinien oder eine bestimmte Anwendungspraxis gebunden.

Zu 2. a):

Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 9. März 1994 festgestellt, dass die Länder bei Strafverfahren im Zusammenhang mit dem unerlaubten Umgang mit Cannabisprodukten die Pflicht treffen, für eine im Wesentlichen einheitliche Einstellungspraxis der Staatsanwaltschaften bei der Anwendung des § 31a Betäubungsmittelgesetz (BtMG) zu sorgen.

In den vergangenen Jahren hat ein intensiver Diskussions- und Ausgleichsprozess zwischen den Ländern bezüglich der Richtlinien und Vereinbarungen, die die „geringe Menge“ im Sinne der §§ 29 Abs. 5 und 31a BtMG festlegen, stattgefunden. Wie die Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister der Länder nach Abschluss des Austauschprozesses auf ihrer Frühjahrskonferenz 2008 am 11. und 12. Juni 2008 feststellte, haben die Länder nunmehr überwiegend einheitliche Richtlinien zur Bestimmung der „geringen Menge“ festgesetzt.

Zu 2. b):

Bezüglich des Umgangs mit Cannabisprodukten haben die Länder als „geringe Menge“ im Sinne der §§ 29 Abs. 5, 31a BtMG überwiegend 6 Gramm bzw. 3 Konsumeinheiten von jeweils 2 Gramm festgelegt. Davon abweichend ist nach hiesigen Erkenntnissen lediglich in einem Land ein höherer Grenzwert bestimmt.

Zu 2. c):

Die geltenden Richtlinien und Vereinbarungen der Länder sehen in der Regel bei Ersttätern eine Anwendung des § 31a BtMG vor, soweit die Tat den unerlaubten Umgang mit Cannabisprodukten zum gelegentlichen Eigenverbrauch ohne Fremdgefährdung betrifft und die „geringe Menge“ nach der unter b) dargelegten Spezifizierung nicht überschritten ist. Für Wiederholungstäter existieren keine einheitlichen Vorgaben. Zum Teil wird eine Anwendung des § 31a BtMG bei Wiederholungstätern ausgeschlossen, wohingegen in manchen Ländern eine Einzelfallabwägung stattfindet.

Zu 3.:

Die Regelungen in Bayern zur Obergrenze der geringen Menge im Sinne des § 31a BtMG bei Straftaten wegen des unerlaubten Umgangs mit Cannabis entsprechen den Richtlinien und Vereinbarungen der meisten anderen Länder. Ergänzend wird auf die Antworten zu den Fragen 2 und 7 Bezug genommen. Eine strengere Auslegung der gesetzlichen Regelungen in Bayern im Vergleich zu anderen Ländern ist daher nicht feststellbar.

Zu 4.:

Es können keine Angaben dazu gemacht werden, wie viele Hausdurchsuchungen wegen Straftaten im Zusammenhang mit dem unerlaubten Umgang mit Cannabis in Bayern in den letzten drei Jahren durchgeführt wurden, da eine statistische Erhebung von Wohnungsdurchsuchungen getrennt nach Durchsuchungsanlässen nicht geführt wird. Eine manuelle Auswertung aller in Betracht kommenden Fälle ist wegen des nicht vertretbaren personellen Aufwands und der Kürze der für die Beantwortung der Schriftlichen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

Erkennungsdienstliche Behandlungen werden hingegen in den polizeilichen Vorgangsverwaltungssystemen dokumentiert. Da sich die Fragestellung ausschließlich auf Cannabis-konsumenten bezieht und diese in den polizeilichen Datenbanken nicht explizit erfasst werden, wurde eine Auswertung anhand der dokumentierten konsumnahen Tathandlungen wie Besitz, Erwerb oder Abgabe von Cannabis unterhalb der nicht geringen Menge ohne entsprechende Erlaubnis vorgenommen („Allgemeine Verstöße gegen das BtMG mit Cannabis und Zubereitungen“). Im Jahr 2008 waren 3.846 Fälle mit erkennungsdienstlicher Behandlung zu verzeichnen (27,3 % aller Fälle), im Jahr 2009 3.534 Fälle (24,7 % aller Fälle) und 2010 2.955 Fälle (21,2 % aller Fälle). Der Anteil der erkennungsdienstlichen Maßnahmen bei entsprechenden Verstößen ist somit rückläufig.

Zu 5.:

In Bayern wurde im Jahr 2008 in 3.656 Fällen und im Jahr 2009 in 3.878 Fällen von der Möglichkeit der Einstellung gemäß § 31a BtMG Gebrauch gemacht. Für das Jahr 2010 liegen die Zahlen noch nicht vor. Diese Statistik differenziert allerdings nicht nach der Art des Betäubungsmittels. In der Regel wird es sich um Straftaten im Zusammenhang mit dem unerlaubten Umgang mit Cannabis gehandelt haben. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die Vorschriften der §§ 29 Abs. 5, 31a BtMG nach Berücksichtigung der Umstände des

Einzelalles auch bei den sonstigen Betäubungsmittelarten zur Anwendung kamen.

Zu 6.:

Dem StMJV liegen keine statistischen Angaben vor, in wie vielen Gerichtsurteilen von einer Bestrafung gemäß § 29 Abs. 5 BtMG abgesehen wurde. Eine Einzelauswertung aller in Betracht kommenden Fälle ist wegen des nicht vertretbaren personellen Aufwands und der Kürze der für die Beantwortung der Schriftlichen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

Zu 7.:

Es existieren in Bayern inhaltsgleiche Rundschreiben der Generalstaatsanwälte aus dem Jahr 1994 zur Anwendung des § 31a BtMG bei Straftaten, die den unerlaubten Umgang mit Cannabisprodukten betreffen. Bei anderen Betäubungsmitteln obliegt es den Staatsanwaltschaften, in sorgsamer Abwägung der Umstände des Einzelfalls von der Möglichkeit des § 31a BtMG Gebrauch zu machen.

Die erwähnten Rundschreiben orientieren sich streng an den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts und den in der Rechtsprechung der Oberlandesgerichte entwickelten Grundsätzen, auf die das Bundesverfassungsgericht in der genannten Entscheidung ausdrücklich verwiesen hat. Sie sehen bei Ersttätern in der Regel ein Absehen von der Verfolgung gemäß § 31a BtMG vor, wenn es sich um eine geringe Menge des Betäubungsmittels zum gelegentlichen Eigenverbrauch handelte und der Umgang damit im konkreten Einzelfall nicht mit einer Fremdgefährdung verbunden war. Die „geringe Menge“ im Sinne des § 31a BtMG wird dabei mit maximal 6 Gramm bzw. 3 Konsumeinheiten zu je 2 Gramm festgelegt. Bei Wiederholungstätern ist § 31a BtMG grundsätzlich nur dann anzuwenden, wenn es sich um ei-

nen Gelegenheitskonsumenten handelt, wovon in der Regel auszugehen ist, wenn der Täter im letzten Jahr mit Drogen nicht auffällig geworden ist. Im Übrigen kann in Fällen, in denen der Grenzwert geringfügig überschritten wird, oder bei sonstigen Fällen stets geprüft werden, ob auch eine Einstellung des Verfahrens gegen die Erfüllung von Auflagen oder Weisungen gemäß § 153 a StPO (z. B. Zahlung eines Geldbetrages zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung) in Betracht kommt.

Zu 8.:

In Bayern konnten bisher keine mit Blei verunreinigten Cannabisprodukte sichergestellt werden. Hingegen kam es im Jahr 2006 zu Sicherstellungen von Marihuana, das mit winzigen grünen und farblosen, sandartigen Glaskügelchen versetzt war. Nach Einschätzung des Bayerischen Landeskriminalamtes gehen von diesen Glaskügelchen keine mechanischen oder chemischen Gefahren aus, da das Glas beim Rauchen nicht verdampft und bei der eventuellen oralen Aufnahme keine Verletzungen verursacht.

Ich wende mich weiterhin konsequent gegen einen falsch verstandenen Liberalismus im Umgang mit Suchtmitteln, gegen die Aufweichung von rechtlichen Schutzwällen und Nachgiebigkeit gegenüber modischen, gesellschaftlichen Trends. Dies gilt beispielsweise gegenüber einem abnehmenden Unrechtsbewusstsein beim Konsum von Cannabis und gegenüber vermeintlichen Hilfeangeboten für Betroffene, wenn diesen jeglicher Anreiz für einen eigenverantwortlichen, suchtmittelfreien Lebensstil fehlt. Zur Eindämmung des illegalen Drogenkonsums und Drogenhandels sind auf mehreren Ebenen Anstrengungen notwendig. Neben einer leistungsstarken Prävention, Hilfe durch qualifizierte Beratungs- und Therapieangebote gehört hierzu auch eine wirksame Strafverfolgung.